

Aktenzeichen:

10 RV 755/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 27. Juli 1961

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juli 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 13. Mai
1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

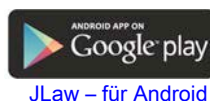
Beim Kläger sind eine Bewegungseinschränkung im rechten Schulter- und Ellbogengelenk, Stecksplitter in der Leber, am Hinterkopf und in der rechten Schultergegend sowie eine chronische Heiserkeit als Schädigungsfolgen anerkannt. Die hierdurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) war zunächst mit 40 v.H. bewertet worden. Später kam es durch die Bildung von Abszessen und Fistelungen im Bereich der rechten Schulter und einer dadurch hervorgerufenen Kreislauf labilität zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers. Daraufhin gewährte ihm das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 23. September 1949 ohne Änderung der Leidensbezeichnung vom 1. Mai 1949 an eine Versorgungsrente nach einer MdE um 60 v.H. Durch Umanerkennungsbescheid vom 30. November 1951 wurde diese Rente ohne ärztliche Nachuntersuchung auch nach dem am 1. Oktober 1950 in Kraft getretenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) festgestellt. In einem auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Neufeststellungsbescheid vom 15. Mai 1952 bewertete das VersorgA Marburg die schädigungsbedingte MdE des Klägers vom 1. Juli 1952 an wieder mit 40 v.H. und kürzte dementsprechend die dem Kläger gewährte Versorgungsrente. Zur Begründung führte das VersorgA aus, die im März 1952 durchgeführten ärztlichen Untersuchungen hätten ergeben, daß die im Bescheid vom 23. September 1949 anerkannte Verschlimmerung restlos abgeklungen sei. Von Seiten des Kreislaufs und des Herzens bestehe keine MdE mehr; es sei seit Frühjahr 1951 im Bereich der rechten Schulter auch nicht mehr zur Bildung von Abszessen gekommen. Am 27. April 1954 erklärte der Sitzungsvertreter des Beklagten in einer mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Marburg, "er nehme den Neufeststellungsbescheid zurück". Zuvor hatte der in dieser Verhandlung gehörte ärztliche Sachverständige die Bewertung der schädigungsbedingten MdE mit 40 v.H. als richtig bezeichnet.

In dem wiederum auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

10. Juli 1954 stellte der Beklagte erneut fest, daß durch die Schädigungsfolgen die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 40 v.H. gemindert sei. Er setzte - nunmehr mit Wirkung vom 1. September 1954 an - die Rente des Klägers dementsprechend neu fest. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid hatten keinen Erfolg. Durch Urteil vom 13. Mai 1958 hat das Landessozialgericht (LSG) auch die vom Kläger eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Bei seiner Entscheidung ist das LSG davon ausgegangen, daß der Sitzungsvertreter des Beklagten den Bescheid vom 15. Mai 1952 nur deshalb zurückgenommen habe, weil er in Übereinstimmung mit dem SG der Ansicht gewesen sei, dieser Bescheid sei fehlerhaft, da er die in § 62 Abs. 1 BVG für einen Neufeststellungsbescheid festgelegte Voraussetzung - Ablauf von zwei Jahren - nicht erfülle. Daher habe der Beklagte nicht die Berechtigung verwirkt, den angefochtenen Bescheid vom 10. Juli 1954 auf § 86 Abs. 3 BVG zu stützen und die Versorgungsbezüge des Klägers ohne den Nachweis einer Änderung der Verhältnisse neu festzustellen. Der Bescheid vom 10. Juli 1954 sei rechtmäßig, weil die MdE des Klägers mit 40 v.H. auch unter Berücksichtigung des vor der Schädigung ausgeübten Berufs eines Schreiners richtig bewertet worden sei. Er habe daher nicht mit Erfolg angefochten werden können.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 25. Juni 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger am 3. Juli 1958 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt; er beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Hessischen LSG vom 13. Mai 1958, des Urteils des SG Marburg vom 6. Juli 1955, des Widerspruchsbescheides vom 20. November 1954 und des Bescheids vom 10. Juli 1954 zu verurteilen, ihm wegen der anerkannten Schädigungsfolgen auch über den 31. August 1954 hinaus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rente nach einer MdE um 60 v.H. weiterzugewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG zurückzuverweisen.

Er rügt die Verletzung des § 86 Abs. 3, weil der Beklagte durch die Rücknahme des Bescheids vom 15. Mai 1952 sich des Rechts begeben habe, erneut einen auf diese Vorschrift gestützten Bescheid zu erlassen. Da der Beklagte den Bescheid vom 15. Mai 1952 zurückgenommen und die Rente nach einer MdE um 60 v.H. weitergezahlt habe, obgleich er von dem Ergebnis einer Nachuntersuchung Kenntnis gehabt habe, sei die Rentenzahlung nicht mehr ausschließlich auf Grund einer ohne Nachuntersuchung übernommenen früheren Rentenfeststellung erfolgt. Das Recht des Beklagten, eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 86 Abs. 3 BVG durchzuführen, sei mit dem Erlass des ersten auf diese Vorschrift gestützten Bescheides erloschen. Ziel der gesetzlichen Regelung sei es gewesen, nach Inkrafttreten des BVG möglichst bald eine Beruhigung der Lage eintreten zu lassen. Dieses Ziel würde aber vereitelt werden, wenn der Versorgungsverwaltung das Recht eingeräumt würde, mehrmals einen auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid zu erlassen. Der angefochtene Bescheid lasse sich aber auch nicht in einen Neufeststellungsbescheid nach § 62 Abs. 1 BVG umdeuten, weil der Bescheid dadurch in seinem Wesensgehalt verändert und er als der Betroffene in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt werde. Im übrigen liege auch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht vor; die 1952 eingetretene Besserung sei nur vorübergehend gewesen; im November 1956 hätten die als Schädigungsfolgen anerkannten Stecksplitter zu einer allgemeinen Sepsis geführt.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

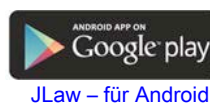
Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1



des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 165 Abs. 1 SGG) und damit zulässig. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte berechtigt war, die Rente des Klägers mit einem auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid zu kürzen, obgleich er vorher einen auf dieselbe Vorschrift gestützten Bescheid aufgehoben hatte. Der § 86 Abs. 3 BVG in der im Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden und hier anzuwendenden Fassung besagte, daß in den Fällen, in denen die Rente Beschädigter nach dem BVG ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE festgestellt worden ist, eine Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des BVG nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse abhängt (§ 86 Abs. 3 BVG idF der 2. Novelle vom 7. August 1953 - BGBl I 862 -). Der Kläger ist der Ansicht, die Zahlung der Rente nach einer MdE um 60 v.H. sei nicht mehr ausschließlich auf Grund einer ohne Nachuntersuchung übernommenen früheren Rentenfeststellung erfolgt, nachdem der Beklagte in Kenntnis des Ergebnisses einer Nachuntersuchung den Bescheid vom 15. Mai 1952 aufgehoben und die früher festgestellte Rente unverändert weitergezahlt habe; schon aus diesem Grunde habe der Beklagte den angefochtenen Bescheid nicht mit Erfolg auf § 86 Abs. 3 BVG stützen können. Diese Ansicht ist unzutreffend.

Wie sich aus seinem Vortrag ergibt, sieht der Kläger im Zusammenwirken der Aufhebung des Neufeststellungsbescheides vom 15. Mai 1952 und der unveränderten Weiterzahlung der im Umanerkennungsbescheid vom 30. November 1951 festgestellten Rente eine Neuvernahme der Feststellung und damit einen die Rente neu, wenn auch in alter Höhe festsetzenden Verwaltungsakt. Verwaltungsakte - auch i.S. des Sozialrechts - sind Maßnahmen, die von einer mit den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten deutschen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts



getroffen werden (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm.z.Sgb., SGG § 54 Anm. 2b; Mellwitz, SGG Einl. S. 67). Rentenzahlungen erfolgen nur in Ausführung eines bereits bestehenden Verwaltungsakts oder Bescheids. Sie sind deshalb keine Verwaltungsakte, wie auch Vorbereitungshandlungen der Verwaltung keinen Verwaltungsakt darstellen (zur Eigenschaft der Vorbereitungshandlungen: vgl. Forsthoff, Lehrbuch d. Verwaltungsrechts, Bd. I, 7. Aufl. 1958, 182 ff). Mithin stellt die in Ausführung des Umanerkennungsbescheides vom 30. November 1951 erfolgte unveränderte Weiterzahlung einer Versorgungsrente nach einer MdE um 60 v.H. für sich selbst keinen den alten Verwaltungsakt jeweils bestätigenden neuen Verwaltungsakt dar.

Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung wird hieran aber auch durch die Aufhebung des Neufeststellungsbescheides vom 15. Mai 1952 nichts geändert. Selbst wenn die Aufhebung dieses Bescheides als Verwaltungsakt angesehen wird, so hatte sie doch nicht die Wirkung, daß damit die Rente des Klägers auf Grund einer Nachuntersuchung neu festgestellt wurde. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Beseitigung des vom Sitzungsvertreter des Beklagten in Übereinstimmung mit dem SG für fehlerhaft angesehenen Bescheides vom 15. Mai 1952, enthielt jedoch nichts, was als Neufestsetzung der Rente angesehen werden könnte. Durch diese vom Sitzungsvertreter des Beklagten als Rücknahme, - also Aufhebung eines fehlerhaften Bescheides (zur Terminologie bei Aufhebung von Verwaltungsakten vgl. Forsthoff aaO, 238 ff) - bezeichnete Aufhebung trat ebenso zwangsläufig der vor Erlaß des Bescheides vom 15. Mai 1952 bestehende Zustand wieder ein, wie er auch bei Aufhebung dieses Bescheides durch das Gericht ohne Tätigwerden der Verwaltung wiederhergestellt worden wäre. Das bedeutet, daß die ohne ärztliche Nachuntersuchung erfolgte Feststellung der nach dem BVG zu zahlenden Versorgungsrente im Umanerkennungsbescheid vom 30. November 1951 wieder wirksam wurde. Da in diesem Umanerkennungsbescheid

- 7 -

die Rente des Alägers ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE festgestellt war, durfte die Versorgungsverwaltung gemäß § 86 Abs. 3 BVG am 10. Juli 1954 diese Rente entsprechend den Ergebnissen der im März 1952 durchgeführten Nachuntersuchung neu feststellen, wenn dem nicht anderweitige Rechtssätze entgegenstanden.

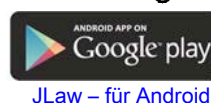
Derartige Rechtssätze sind im BVG nicht enthalten. Das Gesetz fordert lediglich, daß die Neufeststellung innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten des BVG durchgeführt wird. Diese Voraussetzung war sowohl für den ersten, nicht rechtswirksam gewordenen, als auch für den zweiten, in diesem Verfahren angefochtenen Bescheid erfüllt. Zwar bleibt es für gewöhnlich bei Erlaß nur eines auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheides. Bei Wirksamwerden dieses Bescheides werden neue Feststellungen getroffen. Der Bescheid wird damit für den Geltungsbereich des BVG rechtsverbindlich und kann daher nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse abgeändert oder ohne diese Änderung berichtigt werden. Das schließt aber nicht aus, daß die Verwaltung in den Fällen, in denen der erste auf § 86 Abs. 3 BVG gestützte Bescheid - von der Verwaltung selbst oder vom Gericht - aufgehoben wird, erneut einen auf dieselbe Vorschrift gestützten Bescheid erlassen darf (vgl. BSG 12, 16, 20 zur Wiederholung eines auf § 62 BVG gestützten aufgehobenen Bescheides). Entgegen der vom Kläger geäußerten Rechtsansicht führt also der Erlaß eines auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheides nicht zum Erlöschen dieses der Verwaltung eingeräumten Rechts, wenn der Bescheid später aufgehoben und damit nicht rechtswirksam bleibt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes konnte das Recht, eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durchzuführen, in derartigen Fällen grundsätzlich nicht durch die Handlungen der Verwaltung, sondern nur durch den Ablauf der Vierjahresfrist erlöschen. Die Ansicht des Klägers, daß auf Grund der Verhaltensweise der Versorgungsverwaltung das Neufeststellungsrecht unter Umständen vor Ablauf dieser Frist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erlöschen könne, findet im Gesetz keine Stütze.

Der vorliegende Fall würde aber selbst dann keine Veranlassung bieten, das vorzeitige Erlöschen des Neufeststellungsrechts anzunehmen, wenn diese Möglichkeit etwa aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gegeben wäre. Das vom Gesetz eingeräumte Recht der Verwaltung könnte nur in Ausnahmefällen erlöschen, die denen ähnlich sein müssen, in denen im Zivilrecht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Verwirkung von Rechten eintritt. Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt. Eine Verwirkung und damit auch ein Erlöschen eines der Verwaltung durch das Gesetz eingeräumten Rechts setzt mehr voraus als das - möglicherweise fehlerhafte - Verhalten des Inhabers dieses Rechtes. Es setzt voraus, daß der Inhaber eines Rechts sich so verhält, daß der andere Teil, gegen den dieses Recht gerichtet ist, aus dem vorhergehenden Verhalten entnehmen mußte und auch tatsächlich entnommen und sich entsprechend eingerichtet hat, daß das zustehende Recht nicht mehr geltend gemacht werden solle (vgl. BAG in NJW 1958, 1988).

Es kann dahingestellt bleiben, was der Kläger aus dem Handeln der Versorgungsverwaltung subjektiv entnommen hat. Objektiv durfte er aus diesem Verhalten nach den vom LSG getroffenen, mit der Revision nicht angegriffenen und damit für das BSG nach § 163 SGG verbindlichen Feststellungen nur entnehmen, daß der Neufeststellungsbescheid vom 15. Mai 1952 deshalb "zurückgenommen" wurde, weil gegen seine Rechtmäßigkeit insofern Bedenken geäußert wurden, als bis zu seinem Erlaß der Umanerkennungsbescheid noch keine zwei Jahre vorhanden war. Der Kläger mußte aber damit rechnen und sich demnach darauf einstellen, daß ein neuer Bescheid ergehen würde, sobald diese Bedenken nicht mehr durchgreifen konnten. Er durfte aus dem Verhalten der Versorgungsverwaltung keineswegs den Schluß ziehen, daß diese ihm eine Versorgungsrente nach einer MdE um mindestens 60 v.H. auch in Zukunft unverändert weiterzahlen würde.



Da hiernach der Erlaß des auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Neu-
feststellungsbescheides vom 10. Juli 1954 nicht rechtswidrig
war, konnte dahingestellt bleiben, ob dieser Bescheid sich
nicht auch mit dem Eintritt einer wesentlichen Besserung i.S.
des § 62 Abs. 1 BVG hätte begründen lassen. Die Vorinstanzen
haben in jedem Fall zu Recht die Klage ab- und die Berufung
zurückgewiesen. Die Revision konnte daher keinen Erfolg
haben und war nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurück-
zuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)